

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 1.

(Ausgegeben am 22. Januar 1916.)

1. Regierungs-Berordnung

vom 7. Januar 1916

zur weiteren Ergänzung der Regierungs-Berordnung
vom 17. Juli 1908, die Vorführung mit Kinematographen betreffend.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten
wird folgendes bestimmt:

Alle für die Tageszeitungen, die Anschlagtafeln und den öffentlichen Aus-
hang bestimmten Ankündigungen der kinematographischen Vorführungen und ferner
alle Plakate, die in den Schauplätzen der Kinematographen-Theater oder an
anderen für das Publikum sichtbaren Orten angebracht werden sollen, unterliegen
der polizeilichen Vorzensur und sind infolgedessen vor der Veröffentlichung dem
Fürstlichen Landratsamt auf dem platten Land und den Gemeindevorständen in
den Städten zur Genehmigung vorzulegen.

Die Unterlassung der Einreichung der Ankündigungen oder der Plakate
und die Abweichung von dem genehmigten Texte oder von dem genehmigten Bilde
wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Greiß, den 7. Januar 1916.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
v. Meding.
